

Offizialdelikte

Öffentliche Strafanzeige

Aufgrund des grundsätzlichen Offenheitsprinzips der Gerichte

Korruption, Amtsmissbrauch, Begünstigungen und Falschbeurkundungen

- A. Straftäter:**
- Th.M., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - D.Oe., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - Th.V., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - T.G., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - P.D., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - I.V.-M., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - A.F., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - M.W., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - I.E., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - N.K., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - A.S., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
 - S.B., Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich
- Th.F., Herrmann Götz-Strasse 24, 8401 Winterthur
R.J., Herrmann Götz-Strasse 24, 8401 Winterthur
M.B., Florhofgasse 2, 8001 Zürich
A.E., Florhofgasse 2, 8001 Zürich

Sowie weitere, dem Anzeigersteller nicht namentlich bekannte, aber beteiligte Personen des Obergerichtes sowie des Steuerrekursgerichtes.

- B. Straftaten:**
- Gesetzesverstoss gegen:**
- Art.312 StGB mehrfachen Amtsmissbrauch, Rechtsverweigerungen, Wahrheitswidrig
Versand an Nicht-Verfahrensbeteiligte, etc.
 - Art.322quinquies StGB Korruption, Begünstigung, Vorteilsgewährung, parteiische Bearbeitung
 - Art.251 StGB Falschbeurkundungen
 - Art.317 StGB Urkundenfälschung und Falschaussage, Unterschlagung von Tatsachen,
Vielfache unrichtige Sachverhaltsdarlegungen etc.
 - Art.2, 5. 29, 30 BV vielfache Rechtsverweigerungen. Verstoss gegen BGE-Leitentscheide.
 - Art.2, Abs.1, Art.5, Abs.1,3 + 4, Art.29. Art.30 und Art.35 der Bundesverfassung
(u.a. Vertuschung, Verweigerung von Parteieingaben, f.Rechtsverweigerung)
 - Art.6 EGMR Recht auf faires Verfahren
 - Art.13 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde: u.a. Rechtsverweigerung.
- Sowie:*
- Art.173 StGB Ehrverletzung und üble Nachrede
 - Art.174 StGB Verleumdung, Art.174,Abs.2 planmässiges Verbreiten von Verleumdungen.
 - Art.177 StGB Beschimpfungen
 - Art.28 ZGB Beschimpfungen, Verleumdungen und vorsätzliche Rufschädigungen.

C. Offizialdelikte:

Straftatbestände und Verstösses gegen das Strafgesetz (StGB) –wie vorliegend– sind Offizialdelikte. Offizialdelikte müssen zwingend „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden. Dabei hat eine **unabhängige (!) unvoreingenommene und unparteiische Untersuchungsbehörde** alle relevanten Fakten (soweit sie nicht schon hiermit vorliegen) zu suchen und anzuwenden. Gerichtsjuristen kommen bei Amtsmiss-

bräuchen von Gerichtsjuristen als untersuchende und bearbeitende Personen aus Befangenheitsgründen sowie fehlender Distanz und mangelnder Unabhängigkeit grundsätzlich NICHT in Betracht. Auch die Staatsanwaltschaften (Zürich, Winterthur) hatten sich in der Vergangenheit [aktenkundig] nicht damit ausgezeichnet, neutral, unbefangen und vorurteilslos zu arbeiten, sondern mit Unterschlagungen und Falschbeurkundungen sowie in einseitig-parteiischer Vorverurteilung, den vorliegenden Skandal vertuscht und unterschlagen. Sie sind im vorliegenden Skandal mitbeteiligt und fallen aus grundsätzlichen Verfassungsgrundsätzen (Art.2, 5, 29, 30 und 35 BV, Art.6 ERMK) als Untersuchungsinstanzen ausser Betracht.

Auch Gerichts-Juristen und Richter/innen haben sich an die Verfassung und an die Gesetze zu halten!

Bei **Offizialdelikten** ist der Staat (kt Zürich) Kläger, und nicht der Anzeigerstatter. Der Gesetzgeber hat dies ausdrücklich festgehalten, um dem Anzeigerstatter einen **Opferschutz** zu gewähren und ihn vor Repressalien, Terror und Verleumdungen durch die Beanzeigten und durch den Staat zu schützen. Es ist ausdrücklich **NICHT gestattet**, den Namen des Anzeigerstatter in irgendeinem Schriftstück zu erwähnen oder weitere Angabe zu machen, die einen Rückschluss auf den Anzeigerstatter zulassen.

Der vorliegende Skandal nahm seinen Ursprung am 18. Juli im Jahr 2014 und danach folgten Amtsmissbräuche und Ignoranz von (eingeschriebenen) Rechtseingaben der Gemeinde „R“. Diese Amtsmissbräuche sind danach zum veritablen Korruptions-**Skandal** mutiert, indem sämtliche Aufsichtsinstanzen, Gerichte (vor allem auch das Obergericht) und die Staatsanwaltschaften versagten und diese Amtsmissbräuche „unter-den-Tisch-wischten“ und diese gravierenden Amtsmissbräuche deckten und vertuschten. Das vorliegende Obergericht/ Ermächtigungsbehörde mit deren beanzeigten Gerichtsjuristen wiederum versuchen, mit Juristen-Würgerei, Willkür, Rechtsverweigerung, Unterschlagungen von Fakten und der Wahrheit sowie mit aktenkundigen Falschaussagen, dieses gravierenden Versagens der Aufsichts- und Gerichts-Instanzen zu vertuschen. Die Absicht ist unverkennbar, damit sollen die gravierenden Fehler von Juristen-Berufskollegen vertuscht und die Wahrheit unterschlagen werden. Damit mutiert der Skandal endgültig zur **Korruption**.

Die verantwortlichen Ermächtigungsbehörde/Staatsanwaltschaft/Obergericht betreiben aktiv und mutwillig **Täterschutz**. Zudem wurde das Opfer dieses Skandales von den Amtsjuristen vorsätzlich verleumdet, diskreditiert und beschimpft.

D. Der Sachverhalt ist seit Anbeginn klar:

In dem zugrunde liegenden Erbfall wurde die Liegenschaft vom Anzeigerstatter im schriftlichen Auftrag der Erbgemeinschaft und aufgrund der sehr menschlichen, sozialen testamentarischen Vorgaben zu einem Vorzugspreis von lediglich 750'000 Franken brutto (weit unter einem Marktpreis) an eine „selbstbewohnende Familie mit Kindern“ verkauft. Der steuerrelevante „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ (Art.220 StG) beträgt gemäss der unbestrittenen Gebäudeschätzung und Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 den Betrag von 958'400 Franken. Diese Zahl ist nach vielen Jahren des Leugnens vom Gemeindesteueramt „R“ am 18.6.2018 schriftlich bestätigt worden und zudem wurde bescheinigt, dass diese Zahl in die Steuerberechnung einfließen muss. Somit bestehen **KEINE Differenzen** und **eine Einigkeit betreffend den relevanten Steuerzahlen** zwischen dem Gemeindesteueramt und der Erbgemeinschaft.

Ein „Gewinn“ wurde dementsprechend beim Verkauf NICHT realisiert, eine „**Grundstückgewinnsteuer**“ ist **nicht geschuldet**. Eine „Steuerveranlagung“ aufgrund dieser Grundstückgewinnsteuereingabe vom 10.10.2017 und der Einigkeit betreffend den steuerrelevanten Zahlen ist aber seit mehr 17 Monaten längst überfällig, aber vom Gemeindesteueramt „R“ bis heute nicht gemacht. Auch das aufsichtspflichtige kt.Steueramt hat bis heute trotz mehrfachen Aufforderungen keine pflichtgemässe Steuereinschätzung gemacht.

Die Gerichte (allen voran das fehlbare Zürcher Obergericht sowie das Zürcher Steuerrekursgericht), das kantonale Steueramt sowie die weiteren kantonalen Aufsichtsinstanzen haben **ihre Aufsichtspflichten NICHT wahrgenommen** und auch die aktenkundige falsche und irreführende „Rechtsbelehrung“ der fehlbaren Gemeinde „R“ (betr. Winterthurer Bezirksrat) nicht korrigiert. Damit sind nebst der fehlbaren Gemeinde „R“ die Ermächtigungsbehörde und die Staatsanwaltschaften hauptverantwortlich für die der Erbengemeinschaft und dem Anzeigerstatter dadurch aufgenötigten grossen Aufwendungen und Kosten.

E Staatsanwaltschaften Winterthur und Zürich:

E1 Aufgrund der vielen Amtsmissbräuche (Offizialdelikte) und der uneinsichtigen rechtmisbräuchlich handelnden Stellen waren leider am 15.9.2017 und am 16.10.2017 Strafanzeigen notwendig. Die Strafanzeigen der Offizialdelikte wurden detailliert abgefasst sowie mit 13 Beilagen versehen an die zuständige Winterthurer Staatsanwaltschaft (S.Steinhauser) gesandt. Die Winterthurer Staatsanwältin Th.F. wurde zusätzlich gemäss ihrem Wunsch vom 7.11.2017 gleichentags am 7.11.2017 mit 22 zusätzlichen Beilagen sowie ergänzenden Darlegungen auf 12 Seiten umfassend informiert.

Trotzdem schrieb die „Staatsanwältin“ T.F. via die Zürcher Staatsanwaltschaft u.a. am 5.11.2018 an die Ermächtigungsbehörde (3.Strafkammer des Obergerichtes) es seien nur "pauschale Schuldzuweisungen" erfolgt und sie entsprächen einem "Unmut des Anzeigerstatters". Diese Floskel ist aktenkundig NICHT zutreffend, sondern entspringt dem parteiischen Vorurteil der strafrechtlich beanzeigten Staatsanwältin, niemals gegen beamtete Personen eine Strafuntersuchung einleiten zu wollen.

Es ist dieselbe „Staatsanwältin“, die einem nachfragenden Journalisten die vorsätzliche Falschauskunft erteilte, es seien keine Strafanzeigen eingegangen; im Klartext: die Staatsanwältin T.F. hatte den Journalisten vorsätzlich angelogen. Auf das Insistieren dieses Journalisten und der Vorlage der Postbelege der mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Strafanzeigen, drohte (nötigte) die rechtmisbräuchlich handelnde Winterthurer Staatsanwältin ihm danach, dass es für die Beteiligten und für ihn selbst nachteilig wäre, wenn er darüber schreibe; es solle besser nichts berichten.

Anhängige Befangenheitsklage wegen böswilliger Feindschaft:

Gegen diese „Staatsanwältin“ sowie gegen die missbräuchlich handelnden Personen der „Ermächtigungsbehörde“ (3.Strafkammer des Zürcher Obergerichtes) ist zudem eine **Befangenheitsklage** anhängig, weil sie verfassungswidrig, einseitig parteiisch sowie in böswilliger Feindschaft gegen den Anzeigerstatter handelten. Diese anhängige Befangenheitsklage hatten sie einfach ignoriert und wursteln einfach irgendwie weiter.

E2 Fehlende Unabhängigkeit und Verhandlungen der Staatsanwaltschaften mit dem Obergericht.

Als verfassungsmässiges Unding müssen die Staatsanwaltschaften als [angeblich unabhängige, neutrale] gesetzliche Untersuchungsbehörde bei einer „Ermächtigungsbehörde“ untertänigst um Erlaubnis bitten, bei Verbrechen genauer hinschauen zu dürfen und eine Untersuchung von Straffällen, Gesetzesverstössen und Amtsmissbräuchen, auch bei Offizialdelikten (!) durchführen zu dürfen.

Mit anderen Worten: Die Untersuchungsinstanz muss also bei einer „Behörde“ um Erlaubnis ersuchen, eine Untersuchung von Gesetzesverstössen, begangen durch „Behördenmitgliedern“ durchzuführen. Ziemlich unverblümt wird auch vom fehlbaren Bundesgericht zugegeben, dass dieses Gesetz einzig und allein dazu dient, Beamte und Staatsbedienstete vor einer Untersuchung von begangenen Straftaten und Gesetzesverstössen zu verschonen.

Ein gravierender Verfassungsverstoss (Art.5, 8, 29, 35 BV, Art.6 EMRK) und eine rechtliche, **verfassungswidrige Zweiklassen-Gesellschaft**.

Fehlende verfassungswidrige Gewaltentrennung:

Im Kt.Zürich ist diese „Ermächtigung erteilende Instanz“ das Obergericht. Damit ist es das gleiche Obergericht in Personalunion, das danach auch inhaltlich über die Gesetzesmissbräuche und den Straffall zu entscheiden hat. Keine Gewaltentrennung!

Einerseits sind die Verhandlungen der Staatsanwaltschaften mit dem Zürcher Obergericht zu gross; eine Unabhängigkeit ist NICHT gegeben. (Beispiel: die böswillige Verleumdungen und „unter jeglicher Gürtellinie“ liegenden Beschimpfungen vom 3.6.2008 durch „Staatsanwalt“ Bigler oder/ und die vorsätzlichen Falschaussagen durch Staatsanwältin Th.F, die Staatsanwälte R.J., A.E). Zudem wird die Oberaufsicht über die Staatsanwaltschaften durch das Zürcher Obergericht ausgeführt. Es ist also das gleiche Obergericht in Personalunion, das einerseits die Aufsicht über eine Verfahrenspartei (anklageerhebende Staatsanwaltschaft) ausübt und danach in Personalunion als angebliche „unabhängige“, „neutrale“ Instanz betreffend derselben Verfahrenspartei darüber richten soll.

Sumpf, Filz und Vetternwirtschaft; Korruption

Andererseits erteilt aktenkundig(!) das Zürcher Obergericht prinzipiell keine Ermächtigung für eine Untersuchung von Gesetzesverstössen, wenn es sich bei den Rechtsbrechern und Delikten um Juristen-Berufskollegen oder um Verwaltungsangestellte und Staatsbedienstete handelt – und mögen die Betrügereien, Amtsmissbräuche und die Korruption (wie vorliegend) noch so gross sein. Als ganz seltene Ausnahme wird eine Ermächtigung erteilt und eine Untersuchung eingeleitet, aber auch nur, wenn die Presse darüber berichtete und der öffentliche Druck keine andere Wahl mehr zulässt (Korruptionsfall Steueramtchef A.Simmen, Amtsmissbräuche Oberrichterin Katzenstein). Diese Strafuntersuchungen werden danach später jeweils klangheimlich und stillschweigend eingestellt, wenn „Gras darüber gewachsen ist“.

Die „Staatsanwaltschaften“ zusammen mit der 3.Strafkammer des Zürcher Obergerichtes fungieren de facto als **Rechtsverhinderungsinstitution**, wenn es sich um Amtsmissbräuche und Gesetzesverstösse von Verwaltungen und von Juristen-Berufskollegen handelt. Eine Gewaltentrennung zwischen der „Ermächtigungsbehörde“ (Obergericht), der Aufsichtsbehörde über die Staatsanwaltschaften (Obergericht), der Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaft) sowie der Anklagebehörde (Staatsanwaltschaft) und der beurteilenden Gerichtsinstanz (Obergericht) ist ohnehin nicht gegeben. Sumpf-Filz-Vetternwirtschaft; **Korruption**.

E4 Ermächtigungsbehörde (3.Strafkammer des Obergerichtes)

Ein Ermächtigungsverfahren ist ein rein-verwaltungsinternes, administratives Verfahren. In rein administrativen, verwaltungsinternen Verfahren werden aussenstehenden, nicht am Verfahren beteiligten keine Informationen oder Akteneinsicht gewährt; wie dem Anzeigerstatter die Zürcher Staatsanwaltschaft selber schriftlich mitteilte.

Verfahrensbeteiligte sind dabei ausschliesslich die antragstellende Staatsanwaltschaft und subsidiär der Anzeigerstatter sowie die Ermächtigungsbehörde. Die beanzeigten Personen sind NICHT Verfahrensbeteiligte. Das sind sie erst ab dem späteren Zeitpunkt, wenn die Staatsanwaltschaft als anklageerhebende Instanz ein Strafverfahren eröffnet hat. Die Eröffnung eines Strafverfahrens wird den beanzeigten Personen von der Staatsanwaltschaft (und NICHT vom Obergericht) schriftlich mitgeteilt; erst ab diesem Zeitpunkt sind sie ~~danach~~ verfahrensbeteiligte Personen. Erst dann sind sie auch berechtigt, die Akten einzusehen sowie die Unterlagen zugeschickt zu erhalten sowie Stellungnahmen, Verteidigungen etc. zu verfassen.

Summarisches Verfahren:

Eine Ermächtigungsbehörde (verfassungsmässiges Unding und rechtstaatlich verwerflich) darf sich **nur summarisch** (!) zu einem beanzeigten Verbrechen von Staatsbediensteten äussern. Dabei ist es ausdrücklich

NICHT erlaubt und eine Ermächtigungsbehörde ist nicht befugt, zu einzelnen Straftaten Stellung zu beziehen, oder gar im Detail darüber zu befinden. Eine Untersuchung aller Fakten der Straftaten ist zu diesem Zeitpunkt ohnehin noch gar nicht erfolgt; dies ist die nachfolgende Aufgabe der Untersuchungsinstanzen. Die Ermächtigungsbehörde ist daher auch in der Sache nicht in der Lage, inhaltlich zu befinden oder sich gar im Detail dazu zu äussern.

Schwerwiegende Straftaten:

Wenn sich die „Ermächtigungsbehörde“ (vorliegend die beanzeigten Straftäter des Obergerichtes) trotzdem dazu im Detail seitenweise (!) äusserte und dabei aktenkundige Falschaussagen sowie vorsätzliche Diffamierungen zur Person des Anzeigerstatters schrieb und zudem ihre Pamphlete noch weitherum, auch an Nicht-Verfahrensbeteiligte, streute, so ist dies eine sehr gravierende Straftat (!) gemäss Art.322 StGB, ein schwerwiegender Amtsmissbrauch nach Art.312 StGB und Art.251, 317 des Strafgesetzes sowie eine böswillige, vorsätzliche Verunglimpfung, Verleumdung sowie Diskreditierung der Person des Anzeigerstatters gemäss Art.312 StGB und Art.28 ZGB!

Ermächtigungserteilung:

Ist auch nur bereits **ansatzweise eine Straftat oder strafrelevantes Vergehen** ersichtlich oder ein „**Anfangsverdacht**“ gegeben, muss die **Ermächtigungsbehörde zwingend die Erlaubnis zu einer Untersuchung** erteilen. Die untersuchende Behörde ermittelt ihrerseits danach die Straftaten, trägt Unterlagen, Dokumente und Beweise zusammen und ist auch befugt, Beweissicherungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen und dergleichen durchzuführen.

Nach Abschluss der Untersuchungen und Ermittlungen durch die Untersuchungsinstanzen und wenn damit nun erstmals ein umfassender Überblick und die Fakten über die begangenen Straftaten vorliegen, entscheidet die Untersuchungsbehörde (NICHT das Obergericht), ob ein(e) Strafverfahren eröffnet wird oder nicht.

E5 Sabotage (!) einer Untersuchung durch die Zürcher Oberrichter:

Werden die beanzeigten Personen bereits vorgängig einer nachmaligen staatsanwaltlichen Untersuchung orientiert (vorliegend durch die Straftäter Th.M., D.Oe., Th.V., Sekr.T.G. sowie I.E., N.K., A.S. und Sekr.S.B. des fehlbaren Zürcher Obergericht), wird ihnen damit die Gelegenheit geboten, Unterlagen, Belege und Beweismittel zu vernichten oder abzuändern [was sie wohl auch gemacht haben ~~werden~~] oder sich allenfalls gar abzusetzen (die beanzeigte B.P. hat ihr Amt als Gemeindepräsidentin abgegeben). **Damit wird der verfassungsmässige Untersuchungszweck und der klare Wille des Gesetzgebers durch die beanzeigten „Oberrichter“ des Zürcher Obergerichtes vorsätzlich sabotiert und unterlaufen.**

Dies wäre analog so, wie wenn die Behörden/Gerichte Rechtsbrecher aktiv warnen würden: „Liebe Bankräuber, bitte verlassen sie mitsamt ihrer Beute die Bank zum Hinterausgang, denn in wenigen Minuten wird die Polizei vor dem Haupteingang erscheinen“. Der Gesetzgeber hat zudem festgeschrieben, dass Amtsmissbräuche und Korruption allesamt **Offizialdelikte** sind, die **zwingend „von Amtes wegen“ zu untersuchen** sind.

E6 Opferschutz:

Ankläger ist bei Offizialdelikten, wie die vorliegenden Straftaten, dabei der Staat, und NICHT der Hinweisgeber und Anzeigerstatter (**Opferschutz**). Dies hat der Gesetzgeber bewusst festgelegt, um den Anzeigerstattern mit einer Anonymität vor **Repressionen durch die beanzeigten Personen** und vor **Schikanierereien durch die Verwaltung** zu schützen. Das Zürcher Obergericht sowie das Zürcher Verwaltungsgericht missachteten vorsätzlich und in böswilliger Absicht diesen verfassungsmässigen Grundsatz.

Die Schweiz ein „Rechtstaat“ ?

E7 **Verleumdungen durch die Zürcher Oberrichter:**

Die rechtmisbräuchlich handelnden, angeklagten Zürcher Oberrichter Th.M., D.Oe., Th.V. sowie der Schreiber T.G. der 3.Strafkammer als angebliche „Ermächtigungsbehörde“ ergingen sich in ihrem Papier vom 3.4.2018 auf 8 (Acht) Seiten in aktenkundigen Falschaussagen und persönlichen Kommentaren sowie üblen Verleumdungen(!) und Diskreditierungen der Person des Anzeigerstatters. Auch die einleitenden „Erwägungen“ strotzen nur so von Falschaussagen, Unterstellungen und Halbwahrheiten. Einmal mehr wird auch in Pt.5.1 gebetsmühlenartig und unreflektiert die (abgeschriebene) Unwahrheit(!) nachgebetet, wonach der nicht-handlungskompetente A.Heim eine [angeblich rechtmässige] Steuereingabe getätigt hätte. Die Fakten dazu und die Wahrheit werden unterschlagen.

Auch die rechtmisbräuchlich handelnden, angeklagten Oberrichter I.E., N.K., A.S. und Sekr.S.B. des fehlbaren Zürcher Obergerichtes schreiben in ihrem Pamphlet vom 19.3.2018 vorsätzlich und wider besseren Wissens Unwahrheiten, Falschaussagen und übernehmen in mutwilliger Missachtung der Wahrheit(!) Falschaussagen untergeordneten Instanzen. Ein Beispiel von vielen: Diese fehlbaren Zürcher Oberrichter versuchten mit weit-schweifigen Ausreden darzulegen, dass auch ein angeblicher Bezirksratsbeschluss im Namen von explizit erwähnten, aber nicht-anwesenden Bezirksräten erfolgen könne, selbst wenn diese Bezirksräte nicht daran teilgenommen hätten.

Die effektive Wahrheit liegt diesen Ausreden der Zürcher Oberrichter diametral entgegen: der rechtmisbräuchlich und in Kompetenzanmassung handelnde Sekretär R.C. hatte in seinem Papier vom 14.12.17 explizit als am Beschluss beteiligte Bezirksräte (u.a. P.R.) namentlich aufgezählt. P.R. hatte aber aktenkundig weder an diesem angeblichen Bezirksratsbeschluss NICHT teilgenommen noch war er überhaupt darüber informiert. Die Fakten einer vorsätzlichen Falschbeurkundung, eines Amtsmissbrauchs und der Unterschlagung der Wahrheit sind klar. Ob dies lediglich als liederliche, schludrige Bearbeitung oder als vorsätzliche parteiische Bevorzugung einer Partei durch die fehlbaren Zürcher Oberrichter und somit einer **Korruption** (gemäss Art.312quinquies des Strafgesetzes) entspricht, sei zu beurteilen den geeigneten Lesern überlassen.

Diese Ausführungen und die zitierten „Urkunden“ belegen, dass die Ermächtigungsbehörde zudem verdeckt und „hintenherum“ mit den beanzeigten Straftätern und der Gemeinde „R“ Kontakte gepflegt und Unterlagen, Dokumente und Stellungnahmen eingeholt hatte. Die detaillierten Ausführungen und Kommentare decken sich oftmals wortwörtlich mit den immer wieder, gebetsmühlenartig wiederholten Falschaussagen der beanzeigten Gemeindeangestellten von „R“. Sie entspringen nicht den Strafanzeigen und den eingereichten Belegen und Beweise.

E8 **Korruption am Zürcher Obergericht:**

Damit ist klar, dass das Obergericht Zürich (als Ermächtigungsbehörde) mit den beanzeigten Straftätern in diesem rein-verwaltungsinternen administrativem Ermächtigungsverfahren den gesetzgeberischen Willen nach einem internen Administrativ-Verfahren klar verletzt hat. Weiter ist bewiesen, dass damit mutwillig die beanzeigten Personen über die Strafanzeige und das laufende Strafverfahren orientiert worden waren. Das Strafgesetz hat dazu einen Namen: **Korruption**.

E9 **Kompetenzüberschreitung des Zürcher Obergerichtes:**

In einem Ermächtigungsverfahren hat sich die Ermächtigungsbehörde bekanntlich **nur summarisch** dazu zu äussern, ob ansatzweise ein Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder nicht. Die Ermächtigungsbehörde ist ausdrücklich NICHT befugt, im Detail zu einzelnen Straftaten Stellung zu beziehen. Mit dieser vorsätzlichen Kompetenzüberschreitung und den vorweggenommenen Äusserungen zu einzelnen der beanzeigten Straftaten, beschneidet die Ermächtigungsbehörde (Obergericht) die Kompetenz und den Handlungsspielraum der untersuchenden Staatsanwaltschaft. Diese ist danach nicht mehr frei und deren Hände sind gebun-

den, sich zu einzelnen Straftatbeständen zu äussern, weil die später in einem Verfahren entscheidende Gerichtsbehörde (dasselbe Obergericht in Personalunion) bereits vorgängig im Detail seitenlang (Acht Seiten!) zu einzelnen Straftatbeständen geäussert hat. Erschwerend kommt dazu, dass die Ermächtigungsbehörde bei ihrem parteiischen Vorurteil noch gar nicht im Detail über die begangenen Straftatbestände informiert war, da eine Strafuntersuchung noch gar nicht erfolgt ist!

E10 **Hetztiraden und Verleumdungen durch die Zürcher Oberrichter:**

Die seitenlangen, ausufernden Meinungsäusserungen der rechtmisbräuchlich handelnden, beanzeigten Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. sowie I.E., N.K., A.S. und Sekr.S.B. des fehlbaren Zürcher Obergerichtes sind durchzogen von Unwahrheiten, Unterstellungen sowie Verleumdungen und Diskreditierungen der Person des Anzeigerstatters. Eine eigentliche Hetztirade gegen den Anzeigerstatter dieser Officialdelikte.

Diese böswilligen Diffamierungen und Verleumdungen sowie mutwilligen Beleidigungen gipfeln darin, dass der Person des Anzeigerstatter mit Kosten gedroht wird. Dabei wird von den rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Oberrichter Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. die unerhörte Aussage gemacht, dass der Anzeigerstatter bereits früher „eine klarerweise haltlose Strafanzeige gegen den Friedensrichter des Friedensrichteramtes „R“ erstattet“ hätte.

Einerseits hat die Straftat dieses zitierten Friedensrichters von „R“ KEINEN Zusammenhang mit den vorliegend beanzeigten Personen und den anhängigen Strafverfahren zu tun. Diese Aussage stellt nur **eine vorsätzliche und böswillige Verleumdung und Anschwärzung der Person des Anzeigerstatters** bei den beanzeigten Personen aus „R“ dar.

Andererseits sind die damals beanzeigten Straftaten des fehlbaren Friedensrichter sehr wohl aktenkundige schwerwiegende Straftaten; es handelte sich um **Amtsmissbrauch, Begünstigung (Korruption) sowie um die aktenkundige Annahme von 2'534 Franken an bezahltem Bestechungsgeld (!) Bestechungen von Friedensrichtern sind keine Bagatelle!**

Selbst das behördenfreundliche **Bezirksgericht Winterthur** hat in seinem Urteil diese gravierenden Amtsmisbräuche gewürdigt und **dem fehlbaren Friedensrichter von „R“ die Handlungskompetenz entzogen** und ihn im vorliegenden Skandal als befangen erklärt.

Damit wird deutlich, dass die diffamierenden und persönlichkeits-verletzenden Äusserungen der beanzeigten Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. wahrheitswidrig und sehr wohl bewusst und vorsätzlich in verleumderischer Absicht erfolgten.

E11 **böswillige Verleumdungen der rechtmisbräuchlich handelnden Zürcher Oberrichter:**

Ihr verleumderisches Pamphlet vom 3.4.2018 versandten die beanzeigten Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. sowie die beanzeigten, rechtmisbräuchlich handelnden I.E., N.K., A.S.und Sekr. S.B. am 19.3.2019 mutwillig und **in böswilliger Absicht direkt an die beanzeigten Personen**, obschon diese bekanntlich in einem rein-verwaltungsinternen, administrativem Verfahren NICHT Verfahrensparteien sind, und somit mit keinerlei Informationen oder irgendwelche Papieren oder gar mit dem „Beschluss vom 3.April 2018“ bzw. „Beschluss vom 19.3.2019“ beliefert werden dürfen.

Offenbar sind sich die beanzeigten Straftäter des fehlbaren Zürcher Obergerichtes ihrer gravierenden Gesetzesmissbräuche und verfassungswidrigem Handeln bewusst, denn sie versuchten am 3.4.2018 mit der Bezeichnung „persönlich/vertraulich“ ihren gesetzeswidrigen Versand an die beanzeigten Personen zu verschleiern und „nicht-an-die-grosse-Glocke-zu-hängen“.

E12 **Peinliche Ausrede der fehlbaren Straftäter Oberrichter Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G.:**

In Pt.5.2 wird unterstellt, dass die Strafanzeige der Offizialdelikte „eher eine Aufsichtsbeschwerde“ wäre. Das fehlbare Obergericht versuchte dies mit der Subüberschrift zu begründen. Ein peinlicher Versuch, sich aus der Verantwortung zu verdrücken. Wollte man diesen Ausreden Glauben schenken, dann wäre die fehlbare Ermächtigungsbehörde verpflichtet gewesen, gemäss Art.5, Abs.2 VRG diese angebliche „Aufsichtsbeschwerde“ an eine ihrer Ansicht nach zuständige Instanz weiter zu leiten. Dies ist NICHT erfolgt, womit bewiesen ist, dass auch diese Aussage der Oberrichter Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. eine Falschaussage ist.

Die Ermächtigungsbehörde übersieht zudem, dass sie sich bei ihren Ausführungen um eine Orientierungskopie der Strafanzeige an den Oberstaatsanwalt handelt, aber nicht um die effektiv direkt an die zuständige Winterthurer Staatsanwalt mit eingeschriebener Briefpost eingereichten tatsächlichen Strafanzeigen vom 15.9.2017 und 16.10.2017. Die effektiv eingereichte Strafanzeige an die zuständige Winterthurer Staatsanwaltschaft trägt keine Subüberschrift.

E13 **Klarstellung:**

Die beanzeigten Zürcher Oberrichter Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G.f bezeichneten in diesem **rein-verwaltungs-internen administrativem Ermächtigungsverfahren** in ihrem Papier vom 3.4.2018, sowie die rechtsmissbräuchlich handelnden Zürcher Oberrichter Th.M., D,Oe., Th.V- und T.G. in ihrem Papier vom 19.3.2019, die in der Strafanzeige beanzeigten Personen mutwillig als „Verfahrensgegner“. Wir wissen: Diese Personen sind jedoch nur „beanzeigte“, aber nicht „verfahrensbeteiligte“ Personen oder „Verfahrensgegner“; ein sehr grosser Unterschied. Diese vorsätzlichen Amtsmissbräuche durch das Zürcher Obergericht erfolgten nicht etwa fahrlässig oder versehentlich, sondern **vorsätzlich und in böswilliger Absicht**, denn diese fehlbaren Oberrichter waren mehrfach(!) schriftlich auf die Verfahrensbeteiligten in einem rein-administrativen verwaltungsinernen Verfahren aufmerksam gemacht worden.

Wir wissen zudem: Die beanzeigten Personen sind erst ab demjenigen Zeitpunkt verfahrensbeteiligte (und damit informations- und äusserungsberechtigte) Personen, wenn nach einer abgeschlossenen(!) Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (nicht das Obergericht) ein Strafverfahren eröffnet und den beanzeigten Personen mitgeteilt haben. Dann erst sind diese Personen danach angeklagte Personen mit allen Rechten und Pflichten. Vorher dürfen sie explizit nicht über eine Untersuchung (zumal in einem rein-verwaltungsinternen Ermächtigungsverfahren) informiert werden, denn damit würde ihnen die Gelegenheit geboten, Akten und Beweise zu fälschen und/oder verschwinden zu lassen (was sie vorliegend wohl auch getan haben werden). Damit sabotiert das Zürcher Obergericht vorsätzlich den Willen des Gesetzgebers und ursächliche Verfassungsgrundsätze in einem Rechtsstaat. Zudem ist auch eine Begünstigung und Bevorteilung von Verwaltungsbeamten und Juristen-Berufskollegen gegeben; eine Verletzung von Art.322quinquies StGB

E14 **Offizialdelikte:**

Es ist ein expliziter Wille des Gesetzgebers, dass bei Offizialdelikten (wie vorliegend) eine Untersuchung zwingend „von Amtes wegen“ erfolgen muss. Zudem ist die anklageerhebende Instanz der Staat (Kanton Zürich; Staatsanwaltschaft) und nicht der Anzeigerstatter. Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers ist, den Anzeigerstatter zu anonymisieren und **ihn vor Repressalien, Terror oder Schikaniereien durch die beanzeigten und angeklagten Personen zu schützen** (Opferschutz). *Siehe auch Pt.E6*

Genau dies ist vorliegend nicht geschehen. Mit der widerrechtlichen Zusendung des Pamphletes vom 3.4.2018 durch die „Oberrichter“ Th.M., D,Oe., Th.V. und T.G. an die beanzeigten Personen (↔) missachtete das fehlbare Zürcher Obergericht vorsätzlich den gesetzgeberischen Willen.

Die empfangende Personen der rechtsmissbräuchlich handelnden Gemeinde „R“ ihrerseits verwendeten das ihnen widerrechtlich (!) zugesandte Papier, um den Anzeigererstatter einerseits beim Bezirksgericht Winterthur, bei der kt.Steuerverwaltung und beim Steuerrekursgericht zu verunglimpfen. Andererseits verwendete

die ehemalige Gemeindepräsidentin B.P. das ihr widerrechtlich zugesandte Papier, als angeblichen „Beweis“ in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Winterthur. Das fehlbare Zürcher Obergericht (P.D., I.V-M.) wiederum ignorierte vorsätzlich diesen Verfassungsmisbrauch, denn damit hätte das fehlbare Zürcher Obergericht seine eigenen Fehler zugeben müssen. **Sumpf-Filz-Vetternwirtschaft und Korruption!**

E15 **Fehlender Wille zu einer Fehlerkorrektur:**

Am 21.11.2018 hat der Anzeigerstatteer erneut ein Papier des Zürcher Obergerichtes, wiederum von der befangenen, unrechtmässig handelnden 3.Strafkammer erhalten, wonach er unter sehr kurzer Fristansetzung aufgefordert wurde, seinerseits eine Stellungnahme zu beanzeigten, begangenen Officialdelikten zu verfassen. Akten wurden ihm keine zugesandt, ebenso fehlt ein Aktenverzeichnis; **erneut eine formelle Rechtsverweigerung**. Darin waren auch erneut die „beanzeigten“ Personen [erneut verfassungswidrig] als „Verfahrensgegner“ aufgeführt. Das fehlbare Zürcher Obergericht (Ermächtigungsbehörde, 3.Strafkammer) hegt also erneut in sturer verfassungswidriger Penetranz die Absicht, die beanzeigten Personen zu informieren und danach mit den beleidigenden, diffamierenden Pamphleten des Zürcher Obergerichtes zu beliefern.

Auch von den fehlbaren Zürcher Oberrichter I.E., N.K., A.S. und Sekr.S.B. versandten ihre Pamphlete vorsätzlich und in verleumderischer Absicht an Nicht-Verfahrensbeteiligte!

Eine Fehlereinsicht und ein Wille zu korrektem, verfassungskonformem Handeln ist beim Zürcher Obergericht mit den beanzeigten „Oberrichtern“ nicht gegeben.

E16 **Chaos beim Zürcher Obergericht:**

Das fehlbare Zürcher Obergericht sandte dem Anzeigerstatteer eine monierte „Rechnung“ für ihre [Fehl-] Entscheide mit der unzutreffenden Aussage, diese seien in Rechtskraft. Belege für diese aktenkundige Falschaussage lieferte das Zürcher Obergericht trotz schriftlicher Aufforderung aber nicht. Es bedurfte einmal mehr eines grossen Aufwandes mit mehreren eingeschriebenen Briefen sowie die Einsendung von entsprechenden Belegen, bis das rechtmisbräuchlich handelnde Zürcher Obergericht erkannte, dass ihr „Rechnungsversand“ widerrechtlich ist. Das fehlbare Zürcher Obergericht ist daher für ihren mutwilligen Fehlversand und den dadurch erneut verursachten Schaden aufgrund des Staatshaftungsgesetzes verantwortlich und haftbar.

Dementsprechend musste dem fehlbaren Zürcher Obergericht die entsprechenden Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. Diesen mutwillig verursachten Schaden hat das fehlbare Zürcher Obergericht bis heute nicht beglichen; auch Zahlungserinnerungen und Mahnungen wurden ignoriert. „Zürich“, ein „Rechtstaat“ ?

E17 **Ein Einzelfall? Leider nein**

Es könnten noch viele weitere Beispiele und Fakten aufgelistet werden, wie das Zürcher Obergericht die Bürger und betroffenen Bewohner betrügt, schikaniert, ihrer Rechte beraubt sowie die Juristen-Berufskollegen und Verwaltungen begünstigt und einseitig parteiisch bevorzugt.

Es sei auch auf die geheimen, verleumderischen Dateien, wonach rechtsuchende, den Gerichtsjuristen (z.B. Oberrichter Bu., M.B, Ma, M.L, Th.M.) nicht genehme Personen in böswilliger Absicht als „Querulant“ beschimpft, sie diskreditiert und sie vorsätzlich ihrer Rechte berauben verwiesen.

Zur Beachtung:

Gemäss Art.5, Abs.2 VRG ist dem Anzeigerstatteer vorgängig irgendwelchen Bearbeitungen mitzuteilen, welche unabhängigen, neutralen, vorurteilslosen und nicht-befangenen Personen/Institution diese vorliegenden Officialdelikte und Amtsmissbräuche des Zürcher Obergerichtes sowie von weiteren Gerichtsinstanzen und Staatsanwaltschaften bearbeitet.

Allfällige Unterlagen, Dokumente oder eingeforderte Stellungnahmen, die von den bearbeitenden (unabhängigen, vorurteilslosen, neutralen und nicht-parteiischen!) Aufsichts- und Untersuchungsinstanzen der vorliegenden Strafanzeigen (Offizialdelikte) bei irgendwelchen Ämtern, Parteien, Personen oder bei Weiteren eingefordert werden, sind dem Anzeigersteller unverzüglich unaufgefordert zur Verifizierung(en) und der Wahrheit entsprechenden Korrektur zuzusenden (**Duplik/ Replik**).

Die **beanzeigten Personen** (auch das gesamte fehlbare Zürcher Obergericht und die Staatsanwaltschaften) dürfen verfassungsgemäss während einer laufenden Strafuntersuchung/Strafverfahrens **NICHT informiert** oder gar mit irgendwelchen Unterlagen beliefert werden, bis die Strafuntersuchung abgeschlossen und danach offiziell Strafklage erhoben wird (Siehe Ausführungen zu rein-verwaltungsinternen administrativen Verfahren sowie zu Opferschutz). Eine Immunität der beanzeigten Personen ist bei Offizialdelikten nicht gegeben.

Vorbeugend einem Abschiebeversuch sei Juristen gesagt: Eine **Strafanzeige** [insbesondere auch bei **Offizialdelikten**] unterliegt keiner Formvorschrift, sondern kann jederzeit auch mündlich oder entsprechend per eMail erfolgen. Dementsprechend ist auch kein bestimmter Adressat vorgeschrieben, jede Amtsstelle [und auch politische Verantwortungsträger] ist gemäss VRG zur Entgegennahme verpflichtet. Sie muss die Strafanzeige, wenn sie sie nicht selber bearbeiten können/wollen, gemäss Art.5,Abs.2 VRG unter Information an den Einreichenden, an eine zuständige, unabhängige und unbefangene Instanz weiterleiten.

Alles unter Kostenfolge zulasten der fehlbaren, rechtmisbräuchlich handelnden Ermächtigungsbehörde (3.Strafkammer, Zürcher Obergericht), sowie unter Entschädigungsfolge zugunsten des Anzeigerstatters.

2.3.2019, ergänzt 30.3.2019
Hochachtungsvoll

Geht an:
Sämtliche Kantonsräte/innen
Prof.Dr.iur.beauftragter Rechtsgutachter
Presse
Politische Parteien
an Weitere

Ein Hinweis für Juristen:

- „Es gilt die Unschuldsvermutung.“
- Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen sind die Namen und die Personalpronomen anonymisiert.
- Aufgrund der Amtsverweigerung und Ignoranz durch die untätige Staatsanwaltschaft einerseits, und andererseits aufgrund des grundsätzlichen Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung und der Gerichte erfolgt die öffentliche Publikation dieser gravierenden Offizialdelikte.

Anmerkung der Redaktion:

Diese vorliegend mit eingeschriebener Briefpost eingereichte Strafanzeige der Offizialdelikte wurde von den zuständigen, empfangenden Behörden des Kantons Zürich unterschlagen und ignoriert. Schweigen.